

Antrag der Kommission für die erste Lesung Verfassung des Kantons Bern (Änderung betreffend Schuldenbremsen)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Kommission
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Finanzkommission, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹⁾) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 101a Schuldenbremse für die Laufende Rechnung ¹ Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen. ² Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist. ³ Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen. ⁴ Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.	Art. 101a Schuldenbremse für die <u>Erfolgsrechnung</u> ¹ <u>Das Budget darf nur einen Aufwandüberschuss ausweisen, wenn dieser durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.</u> ² Ein Aufwandüberschuss <u>im Geschäftsbericht ist innert zwei Jahren abzutragen, wenn er nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.</u> ³ Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des <u>Budgets mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder von Absatz 1 abweichen.</u> Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im <u>Budget</u> beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. <u>Ein</u> Fehlbetrag ist innert <u>fünf</u> Jahren abzutragen. ⁴ Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts <u>mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder in einem festzulegenden Umfang von Absatz 2 abweichen.</u> Ein Fehlbetrag ist innert fünf Jahren abzutragen.

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Kommission
⁵ Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.	⁵ Buchgewinne und <u>Wertberichtigungen</u> auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.
Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen. ² Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren. ³ Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren. ⁴ Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. ⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.	² Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im <u>Budget</u> ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, <u>soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorangegangenen Jahre gedeckt ist.</u> ³ Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist <u>innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahre gedeckt ist.</u> ⁴ Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags <u>mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder auf neun Jahre verlängern oder ganz auf die Kompensation verzichten.</u> ⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die <u>Nettoschuldenquote</u>, definiert als <u>Nettoschuld I</u> relativ zum kantonalen <u>Bruttoinlandprodukt</u>, einen Wert von <u>sechs</u> Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
	Bern, 05.05.2022

Geltendes Recht	Antrag Kommission
	Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel